

SATZUNG

der Stadt Munster über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 03. 1999 (Nds. GVBl. S. 74, 77), § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 01. 1999 (Nds. GVBl. S. 10) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 30. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 25. 06. 1992 eine

- a) dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwasser aus Hauskläranlagen und
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwasser aus abflußlosen Gruben.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt

- a) aus Hauskläranlagen und Sonderanlagen nach dem festgestellten Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes gestaffelt in

<u>Gruppe</u>	<u>Verschmutzung</u>	<u>Gebühr</u>
I	bis 3.000 CSB	17,25 DM / 8,80 Euro
II	3.001 bis 6.000 CSB	34,50 DM / 17,65 Euro
III	6.001 bis 9.000 CSB	51,75 DM / 26,50 Euro
IV	9.001 bis 12.000 CSB	69,00 DM / 35,30 Euro
V	größer 12.001 CSB	86,25 DM / 44,10 Euro

je m³ angelieferten Fäkalschlammes.

Der Verschmutzungsgrad wird anhand einer Probe bei der Anlieferung festgestellt und im Wert CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) ausgedrückt.

- b) aus abflußlosen Sammelgruben 2,30 DM / 1,20 Euro je m³ angelieferten Abwassers.
- (2) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Abfuhr zur Kläranlage) aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von 32,00 DM / 16,40 Euro je m³ erhoben.
- (3) Als Fäkalschlamm gilt alles Abwasser nach § 2 Abs. 1 a) und 1 b), für dessen Behandlung wegen der Verschmutzung ein höherer CSB als 400 mg/l festgestellt wird.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. 01. 1985 außer Kraft.

Munster, den 30. 09. 1999

STADT MUNSTER

Bürgermeister

Stadtdirektor